§ 1 Name, Vereinsregister, Geschäftsjahr, Sitz und Farben

1. **Name, Vereinsregister**
   Der als „Rudergesellschaft Wesel 07“ im Jahre 1907 gegründete Verein führt den Namen ‚Ruder- und Tennisgesellschaft Wesel 1907 e.V.‘, besteht aus den Abteilungen Rudern (RA), Tennis (TA), Yacht (YA), Surfen (SU) und Segeln (SE) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nummer VR 30230 eingetragen.
   Er ist Mitglied im Landesfachverband, sowie im Stadtsportverband und Kreissportbund Wesel und für seine Abteilungen Mitglied in den jeweils zuständigen Sportverbänden.
2. **Geschäftsjahr**
   Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. **Sitz**
   Der Verein hat seinen Sitz in 46487 Wesel, Am Yachthafen 7.
4. **Farben**
   Die Farben des Vereins sind rot-weiß. Der Verein führt die in der Anlage wiedergegebene Flagge mit der schwarzen Beschriftung RGW 1907 sowie die in der Anlage wiedergegebenen Embleme für seine Abteilungen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. **Steuerbegünstigte Zwecke**
   Der Verein mit Sitz in Wesel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
2. **Konkreter Förderzweck**
   Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
3. **Maßnahmen**
   Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
   1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
   2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
   3. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
   4. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
   5. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen,
   6. die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
   7. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
   8. die Zurverfügungstellung von Sportgeräten,
   9. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit
   10. die Zurverfügungstellung von Sportanlagen und die Zurverfügungstellung von Bootsliegeplätzen.
4. **Gemeinnützigkeit**
   1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
   2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundlage, Ausrichtung und Grundsätze der Tätigkeit

1. **Grundlage**
   Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. **Ausrichtung**
   Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
3. **Grundsätze**
   Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in Sport durch. Zur Sicherung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
   a. die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
   b. die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
   c. der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
   d. die Benennung von Ansprechpersonen.

   Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

   Er fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied in einer Abteilung des Vereins kann jede natürliche Person, unterstützendes Mitglied, das nicht am Sportbetrieb teilnimmt, kann auch eine juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines Antrags in Textform an den Vorstand nach Zustimmung durch den Abteilungsvorsitzenden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
   Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Der Erwerb der Mitgliedschaft in einer weiteren Abteilung bedarf der Zustimmung des betreffenden Abteilungsvorstands, der den Vorstand vor der Aufnahme informiert. Die Aufnahme eines Mitglieds in eine weitere Abteilung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
3. Mitglieder sollen den Sport, den sie im Verein betreiben, wettkampfmäßig für keinen anderen Verein ausüben. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod,
2. Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres zu erklären ist,
3. Streichung, die durch den Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz erfolgter Mahnung innerhalb von drei Monaten nach der Mahnung nicht nachgekommen ist,
4. Ausschluss, auf den nach Anhörung des Mitgliedes der Ältestenrat mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder auf Antrag des Vorstandes erkennen kann bei
   a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
   b) einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten,
   c) unehrenhaften Handlungen.

§ 6 Disziplinarische Maßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Mitglieder des Vorstandes verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ein schriftlicher Verweis verhängt werden.
2. Verstöße gegen die Abteilungsordnung regeln die Abteilungsordnungen.
3. Nach dreimaligem Verweis kann ein Ausschlussverfahren gemäß § 5 Abs. 4 Vereinssatzung eingeleitet werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
2. Die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmebeiträge, die Umlagebeiträge und die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Eine Beschlussfassung hierüber ist nur möglich, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen ist.
4. Beiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Abteilungsversammlung
4. der Abteilungsvorstand
5. die Ältestenversammlung
6. der Ältestenrat
7. die Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres statt. Sie kann am Versammlungsort, virtuell oder hybrid stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
   a. der Vorstand beschließt oder
   b. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
3. Der 1. Vorsitzende oder hilfsweise ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beruft die Mitgliederversammlung ein durch
   a. schriftliche Einladung der Mitglieder per E-Mail oder Briefpost und
   b. Veröffentlichung am Vereinsaushang unter Bekanntgabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung.

   Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
   1. Bericht des Vorstandes,
   2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
   3. Entlastung des Vorstandes,
   4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit diese erforderlich sind,
   5. Beschluss über den Haushaltsplan und
   6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Nach der Einberufung der Mitgliederversammlung eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird (Dringlichkeitsantrag). Eine Satzungsänderung kann nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages beschlossen werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Aus ihr müssen Zeit, Ort, die Teilnehmer, die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Die Niederschriften sind vom Vorstand zur Einsichtnahme bereitzuhalten, über Einwendungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Schatzmeister
d) dem Geschäftsführer
e) dem Liegenschaftsverwalter
f) dem Schriftführer
g) den Vorsitzenden der Abteilungsvorstände
h) dem Jugendwart.

Die Personen zu a) bis e) bilden den geschäftsführenden Vorstand; sie werden in das Vereinsregister eingetragen.

1. Zur Abgabe von für den Verein verbindlichen Willenserklärungen genügt es, wenn diese vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied abgegeben werden.
2. Der Vorstand leitet den Verein. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, bis zu 3 Vorstandsmitglieder kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind bei den Abteilungsversammlungen stimmberechtigt. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis e) haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungsvorstände beratend teilzunehmen.

   Die Wahrnehmung von mehreren Vorstandsämtern in Personalunion ist nicht statthaft.

§ 11 Abteilungsversammlung / Abteilungsvorstand

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Vorstand gegründet. Die Gründung bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geführt. Er wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Diese kann der Abteilung eine Ordnung geben, die dieser Satzung nicht entgegenstehen darf.
3. Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung, in der der Ehrenvorsitzende (siehe Ehrungsordnung) Sitz und Stimme hat und eine Jugendversammlung durchzuführen, die der ordentlichen Mitgliederversammlung vorauszugehen haben.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die jugendlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend.
2. Die Jugend ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe.

   3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung.

   4. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen und ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

   5. Der Jugendwart ist in seiner Funktion kraft Amtes Mitglied des Vorstands

§ 13 Ältestenversammlung / Ältestenrat

1. Die Ältestenversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die dem Verein mindestens 25 Jahre angehören. Sie wird vom Vorsitzenden des Ältestenrates und dem 1. Vorsitzenden schriftlich per E-Mail oder Briefpost einberufen und muss vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorsitzende des Ältestenrates und sein Stellvertreter leiten die Ältestenversammlung, zu der auch der Vorstand des Vereins und der Ehrenvorsitzende (siehe Ehrungsordnung) einzuladen sind.

   Die Tagesordnung der Ältestenversammlung muss enthalten:
   a) Bericht des Vorsitzenden des Ältestenrates,
   b) Information durch den Vorstand,
   c) Entlastung und Neuwahl des Ältestenrates.

2. Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden, der nicht 1. Vorsitzender sein darf, und sechs weiteren Mitgliedern. Die Ältestenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und fünf weitere Mitglieder.
3. Dem Ältestenrat obliegt:
   a) Die Schlichtung von Ehrenfragen und Streitigkeiten, er kann hierzu von jedem Mitglied angerufen werden,
   b) Beschlussfassung über den Ausschluss gemäß §5,4,
   c) die Pflege der Tradition des Vereins,
   d) die Förderung der sportlichen Ziele des Vereins und
   e) die Unterstützung der Organe des Vereins.

§ 14 Kassenprüfungen

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Abteilungen setzen zur Überprüfung ihrer Mittelverwendung eigene Kassenprüfer ein, die von der Abteilungsversammlung gewählt werden. Wenn von der Abteilungsversammlung kein Kassenprüfer gewählt wurde, bestimmt der geschäftsführende Vorstand einen Kassenprüfer für die Abteilung.
Den Kassenprüfern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale i.S.v. §3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

§ 15 Wahlperiode/ Wiederwahl

Die Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsvorstände und des Ältestenrates sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch bei Kassenprüfern nur einmal.

§ 16 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Die Datenschutzerklärung des Vereins liegt im Geschäftszimmer zur Einsichtnahme bereit und ist im Internet unter https://rtgw.de/index.php/de/vorstand/datenschutzerklaerung einsehbar.

1. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
    1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
    2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
    3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
    4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Mitglieder, Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätige mit Zugriff auf personenbezogene Daten legen dem geschäftsführenden Vorstand eine persönlich unterschriebene Datenschutzverpflichtungserklärung vor Zugänglichmachung der Personendaten vor.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren bestellen.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein durch die Mitgliederversammlung

- eine ‚Beitrags-, Finanz- & Kassenprüfungsordnung', in der die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmebeiträge, Umlagen und Zusatzbeiträge, die Spendenverwendung, die Verteilung des Beitragsaufkommens, die Kassenführung, der Haushaltsplan, der Jahresabschluss und die Kassenprüfung geregelt werden,
- eine ‚Ehrungsordnung', in der die Ehrenernennungen und die Vergabe von silbernen und goldenen Nadeln geregelt werden,
- eine Nutzungsordnung, in der die Nutzung der Liegenschaften und Einrichtungen geregelt wird
- und eine Versammlungsordnung, die die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe der Ruder- und der Gesellschaft Wesel e.V. und ihrer sonstigen Gremien regelt.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wesel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Bei Auflösung einer Abteilung bleibt deren Vermögen beim Verein.

1. Die Auflösung des Vereins oder einzelner Abteilungen kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ beziehungsweise „Auflösung der Abteilung“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit 3/4 Mehrheit beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind diese 50% nicht anwesend, ist eine zweite Versammlung in jedem Fall beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.03.2026 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten mit der Eintragung nach §20,2 außer Kraft.